

**ZÜRCHER KANTONAL-KARATEVERBAND ZKKV**

**REGLEMENT ÜBER DIE  
AUFNAHME VON  
MITGLIEDERN**

**Dieses Reglement bildet ein integrierender Bestandteil der ZKKV Statuten.**

# I. Zweck

Das Aufnahme-reglement bezweckt, die formellen und materiellen Bestimmungen für die Aufnahme neuer Mitglieder im ZKKV zu regeln.

# II. Verfahren

## 1. Vorprüfung

### a) Aufnahmegesuch

Bewerber (Schulen, Clubs und Vereine) für eine Mitgliedschaft im ZKKV haben ein Aufnahmegesuch auf dem dafür vorgesehenen Formular an den Präsidenten des ZKKV zu richten. Pro Standort ist ein Gesuch einzureichen.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Art der Organisation (Schule, Club, Verein)
2. Anzahl Mitglieder (natürliche Personen)
3. Statuten und Reglemente
4. Gründungsdatum
5. Angaben über die verantwortlichen Leiter (Beruf, Ausbildung etc.)
6. Angaben über die Trainingsleiter
7. Angaben über die wöchentlichen Trainings
8. Angaben über die Dojoräumlichkeiten
9. Referenzen
10. Bestätigung über die erfolgte Einzahlung der Bearbeitungsgebühr

Unvollständig eingereichte Gesuche werden vom Präsidenten zur Ergänzung zurückgewiesen.

### b) Bearbeitungsgebühr

Der Antragsteller hat für die Bearbeitung des Gesuches eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.- zu entrichten, welche in jedem Fall verfällt. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 100.-

### c) Provisorische Aufnahme

Der Vorstand beschliesst anschliessend anhand der eingereichten Unterlagen über die provisorische Aufnahme des Antragstellers resp. dessen Dojo. Die provisorische Aufnahme dauert bis zur folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung und berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des ZKKV und verpflichtet zur Einhaltung der geltenden Reglemente und Bestimmungen sowie zum Entrichten des Beitrages. Bis zur definitiven Aufnahme ist der Antragsteller vom Stimmrecht ausgeschlossen.

#### d) Rekurs

Aufnahmegesuche können vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden. Der Antragsteller kann gegen einen ablehnenden Entscheid innert 30 Tagen von der Zustellung des Entscheides an die Delegiertenversammlung rekurrieren, welche an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung endgültig über eine provisorische Aufnahme entscheidet. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### e) Definitive Aufnahme

Über die definitive Aufnahme befindet die nächstmögliche, ordentliche Delegiertenversammlung im Anschluss an den provisorischen Aufnahmeentscheid. Anlässlich dieser Delegiertenversammlung hat ein Vertreter des Antragstellers anwesend zu sein, um sein Dojo kurz vorzustellen. Dieser Entscheid ist abschliessend und muss nicht begründet werden. Die definitive Aufnahme setzt eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen voraus.

### III. Aufnahmebedingungen

#### 1. Provisorische Aufnahme

Provisorisch aufgenommen werden nur Antragsteller

1. mit Sitz im Kanton Zürich, welche Karate nach der Definition von J+ S ausüben.
2. sich über mindestens 10 Mitglieder ausweisen können.
3. bei denen der Dojoleiter mindestens den 1. Dan besitzt (der Vorstand kann auch Dojoleiter mit 1. Kyu zur Annahme empfehlen)

#### 2. Definitive Aufnahme

Definitiv aufgenommen können nur Antragsteller, welche während der provisorischen Aufnahme einwandfrei mit dem ZKKV zusammenarbeiten und die Bestimmungen und Reglemente beachten.

### IV. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 20.05.2000 in Kraft. Art. 1 lit. b) wurde am 23.08.2017 auf den neuen Mitgliederbeitrag angepasst. In Art 1 lit. a) wurde am 12.09.2019 die Art der Mitglieder genauer beschrieben.

Leo Chin

Präsident ZKKV